

# Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Gerstungen hat in seiner Sitzung am 14.02.2019 die Hauptsatzung der Gemeinde Gerstungen beschlossen.

Gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) veröffentlichen wir diese im Amtsblatt der Gemeinde Gerstungen Nr. 4/2019.

Gemeinde Gerstungen, den 19.02.2019

gez. Dieter Trümper  
1. Beigeordneter

## **H a u p t s a t z u n g der Gemeinde Gerstungen vom 19.02.2019**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerstungen in der Sitzung am 14.02.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Name**

Die Gemeinde führt den Namen „Gerstungen“.

### **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Gemeindewappen zeigt auf grünem Grund einen silbernen Storch mit roten Beinen und rotem Schnabel in einem goldenen Nest im Schildfuß stehend, im Schnabel eine goldene, abwärts hängende Ähre haltend, links oben begleitet von einem silbernen schrägrechten Wellenbalken, im Eck darüber ein sechszackiger goldener Stern.
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist weiß mit grünen Flanken und trägt das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und trägt folgende Umschrift: im oberen Halbbogen „Wartburgkreis“, im unteren Halbbogen „Gemeinde Gerstungen“. Das allein dem Bürgermeister zur Führung vorbehaltene Siegel trägt den Zusatz „Die Bürgermeisterin“.

### **§ 3 Ortsteile**

Neben dem Kernort Gerstungen gliedert sich das Gemeindegebiet in folgende Ortsteile:

1. Burkhardtroda
2. Eckardtshausen
3. Förtha
4. Lauchröden
5. Lindigshof
6. Marksuhl
7. Neustädt
8. Oberellen
9. Sallmannshausen
10. Unterellen
11. Wolfsburg-Unkeroda

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

## **§ 4 Ortsteile mit Ortsteilverfassung**

- (1) Die folgenden Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO:
  1. Burkhardtroda
  2. Eckardtshausen
  3. Förtha
  4. Lauchröden
  5. Neustädt
  6. Oberellen
  7. Sallmannshausen
  8. Unterellen
  9. Wolfsburg-Unkeroda
- (2) Die Ortsteile Marksuhl und Lindigshof erhalten eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO.
- (3) Gemäß § 45 Abs. 8 ThürKO ist mit Wirksamwerden der Gemeindeneugliederung ab 06.07.2018 für die Gebiete der aufgelösten Gemeinden Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda die Ortsteilverfassung eingeführt.
- (4) In den Ortsteilen nach § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung werden jeweils ein Ortsteilbürgermeister und ein Ortsteilrat gewählt. Der Ortsteilrat besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrates.
- (5) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde und wird nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gewählt.
- (6) Die Zahl der Ortsteilratsmitglieder bestimmt sich nach § 45 Abs. 3 ThürKO.
- (7) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt nach folgenden Regelungen:
  - a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs "Gemeinde" der Begriff "Ortsteil mit Ortsteilverfassung" tritt.
  - b) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen einer Gemeinde entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer Gemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.

- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 6**

### **Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

## **§ 7**

### **Vorsitz im Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

## **§ 8**

### **Bürgermeister**

Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

## **§ 9**

### **Beigeordnete**

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

## **§ 10**

### **Ausschüsse**

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

## **§ 11 Ehrenbezeichnungen**

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
  - a) Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
  - b) Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
  - c) Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
  - d) Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,
  - e) Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
  - f) sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

## **§ 12 Entschädigungen**

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 40 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 50 Euro.

- (5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils

Burkhardtroda	200 Euro
Eckardtshausen	300 Euro
Förtha	350 Euro
Lauchröden	400 Euro
Marksuhl	800 Euro*
Neustädt	200 Euro
Oberellen	350 Euro
Unterehlen	300 Euro
Sallmannshausen	150 Euro
Wolfsburg-Unkeroda	350 Euro

b) der ehrenamtliche Erste Beigeordnete 300 Euro

c) der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete 200 Euro  
bei Festlegung eines eigenen Geschäftsbereich

der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete 175 Euro  
ohne eigenen Geschäftsbereich

\*Die Aufwandsentschädigung für den Ortsteilbürgermeister Marksuhl ist bis zum Ablauf der verbleibenden Amtszeit gemäß §45 Abs. 8 ThürKO auf 800 Euro festgesetzt. Danach beträgt sie 450 Euro.

### **§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Neue Werra-Zeitung“ der Gemeinde Gerstungen.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an den Verkündungstafeln am Rathaus in Gerstungen, Wilhelmstraße 53 und in Marksuhl, Bahnhofstraße 1, Schloßhof, gemäß Absatz 3. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:
- |                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| in Gerstungen                       | 1. Rathaus – Wilhelmstraße 53<br>2. Grünfläche im Kreuzungsbereich Landstraße/Untersuhler Str.<br>3. Markt      |
| im Ortsteil Neustädt                | Dorfplatz in der Brunnenstraße (gegenüber Haus-Nr. 33)  |
| im Ortsteil Sallmannshausen         | Dorfplatz in der Rennsteigstraße (gegenüber Haus-Nr. 7)   |
| im Ortsteil Lauchröden              | Dorfplatz in der Eisenacher Straße  |
| im Ortsteil Oberellen               | 1. Am Schloss<br>2. Friedensteinstraße (gegenüber Haus-Nr. 62a)<br>3. Auf dem Clausberg (gegenüber Haus-Nr. 10) |
| im Ortsteil Unterellen              | Vor der Grünfläche Am Rasen   |
| im Ortsteil Marksuhl                | Bahnhofstraße 1, Schlosshof   |
| im Ortsteil Burkhardtroda           | Sankt-Annem-Straße, Bushaltestelle  |
| im Ortsteil Eckardtshausen          | Am Anger, Bushaltestelle  |
| im Ortsteil Förtha                  | 1. Mühlwiese<br>2. Epichneller Straße, Einmündung Bergmannsweg  |
| im Ortsteil Wolfsburg -<br>Unkeroda | 1. In der Struth 2, Parkplatz vor dem Gemeindehaus<br>2. Auf der Wolfsburg, neben der Bushaltestelle            |
- (4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsteilräte erfolgt durch Aushang an den jeweiligen Verkündungstafeln des Ortsteils.
- (5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und des Ortsteilrates ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (6) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht bzw. die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt. In dringenden Fällen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (7) Öffentliche Zustellungen werden durch Aushang an der Verkündungstafel am Rathaus in Gerstungen, Wilhelmstraße 53 und in Marksuhl, Bahnhofstraße 1, Schloßhof, bewirkt.

## **§ 14 Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

## **§ 15 Besondere Aufgabenwahrnehmung**

Die Gemeinde Gerstungen bedient sich zur Wahrnehmung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Dienstleistungen des gemeindlichen Eigenbetriebes „Gemeindewerke Gerstungen“. Näheres bestimmt dessen Betriebsatzung.

## **§ 16 Sprachform, Inkrafttreten**

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten in der weiblichen, männlichen und diversen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.10.2018 außer Kraft.

Gerstungen, den 19.02.2019

gez. Dieter Trümper  
1. Beigeordneter

- Siegel -

*Die Hauptsatzung der Gemeinde Gerstungen wurde der Kommunalaufsicht des Wartburgkreises vorgelegt. Mit Schreiben vom 19.02.2019, eingegangen am 19.02.2019, wurde die sofortige öffentliche Bekanntmachung der Satzung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugelassen.*

### **Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO**

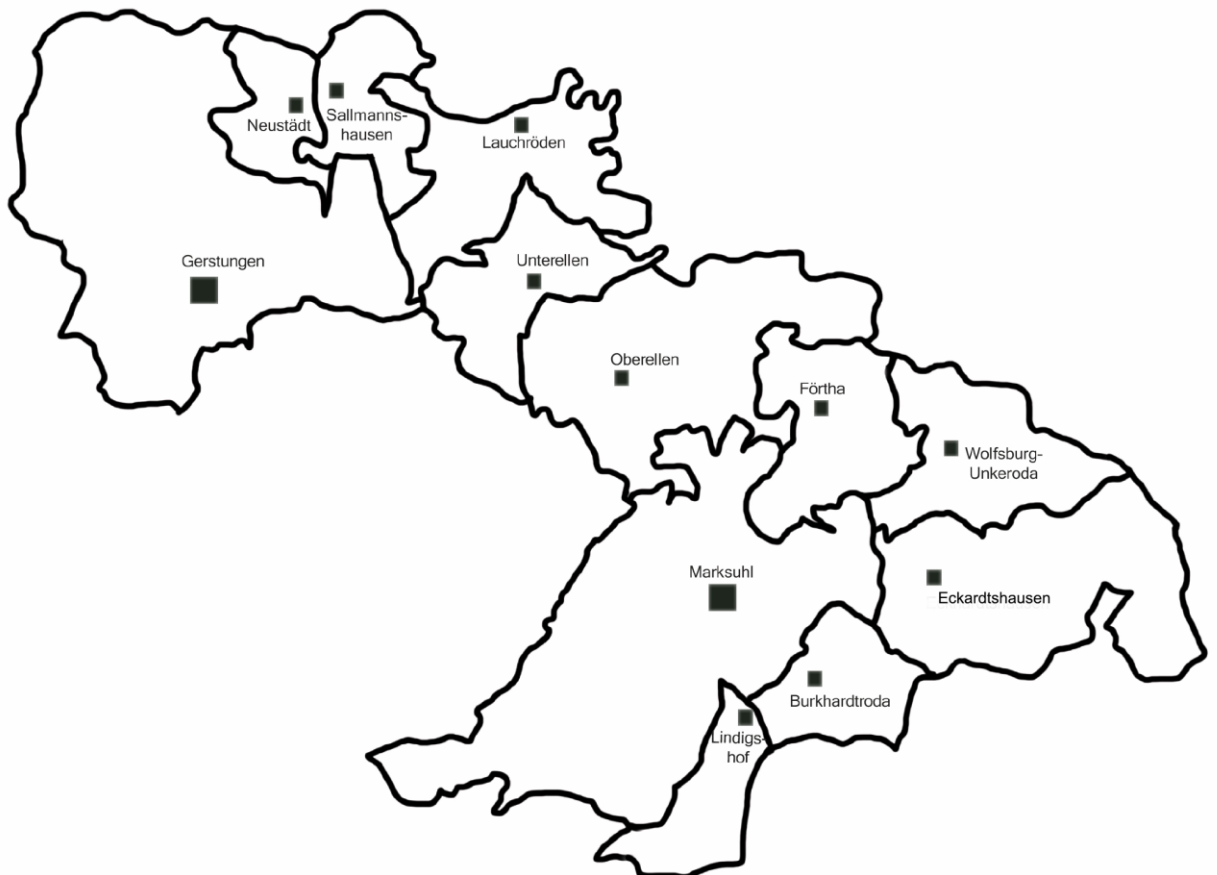
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Gerstungen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Gerstungen

**Gemeindegebiet der Einheitsgemeinde  
Gerstungen**

bestehend aus den Ortsteilen:

- Gerstungen
- Neustädt
- Sallmannshausen
- Lauchröden
- Unterellen
- Oberellen
- Marksuhl
- Burkhardtroda
- Eckardtshausen
- Förtha
- Wolfsburg-Unkeroda
- Lindigshof



Gerstungen, den 19.02.2019

gez. Dieter Trümper  
1. Beigeordneter